Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lippetal

Betr.: **1. Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Unter der Kuhle", Gemeinde Lippetal, Ortsteil Oestinghausen**
hier: Schlußbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat in seiner Sitzung am 22.06.1998 die 1. Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Unter der Kuhle", Ortsteil Oestinghausen, der Gemeinde Lippetal, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörende Begründung beschlossen. Der Beschluß der Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB durch die Gemeinde ortsüblich bekanntzumachen.
Die 1. Änderung sieht vor, daß die Gestaltungsfestsetzung "Dachpfannen/-ziegel sind nur in roten oder rotbraunen Farbtönen zulässig" aufgehoben und durch die Festsetzung "Dachpfannen/-ziegel sind in roten bis braunen sowie grauen bis schwarzen Farbtönen zulässig" ersetzt wird. Glänzende Pfannen hingegen sind weiterhin ausgeschlossen.
Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Unter der Kuhle", Ortsteil Oestinghausen, ist auf der abgedruckten Übersichtskarte zu ersehen.

sh. Anlage

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Lippetal, Bauamt, Bahnhofstraße 6, Ortsteil Hovestadt, 59510 Lippetal, während der Dienststunden (Mo.-Mi.(08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr); Do.(14.00 - 16.00 Uhr); Fr.(08.00 - 12.30 Uhr); sowie nach Vereinbarung) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Unter der Kuhle", Ortsteil Oestinghausen, Gemeinde Lippetal, nebst Begründung, wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Unter der Kuhle", Ortsteil Oestinghausen, Gemeinde Lippetal, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 und 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 - in der z.Z. gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, 09.07.1998

Bürgermeister

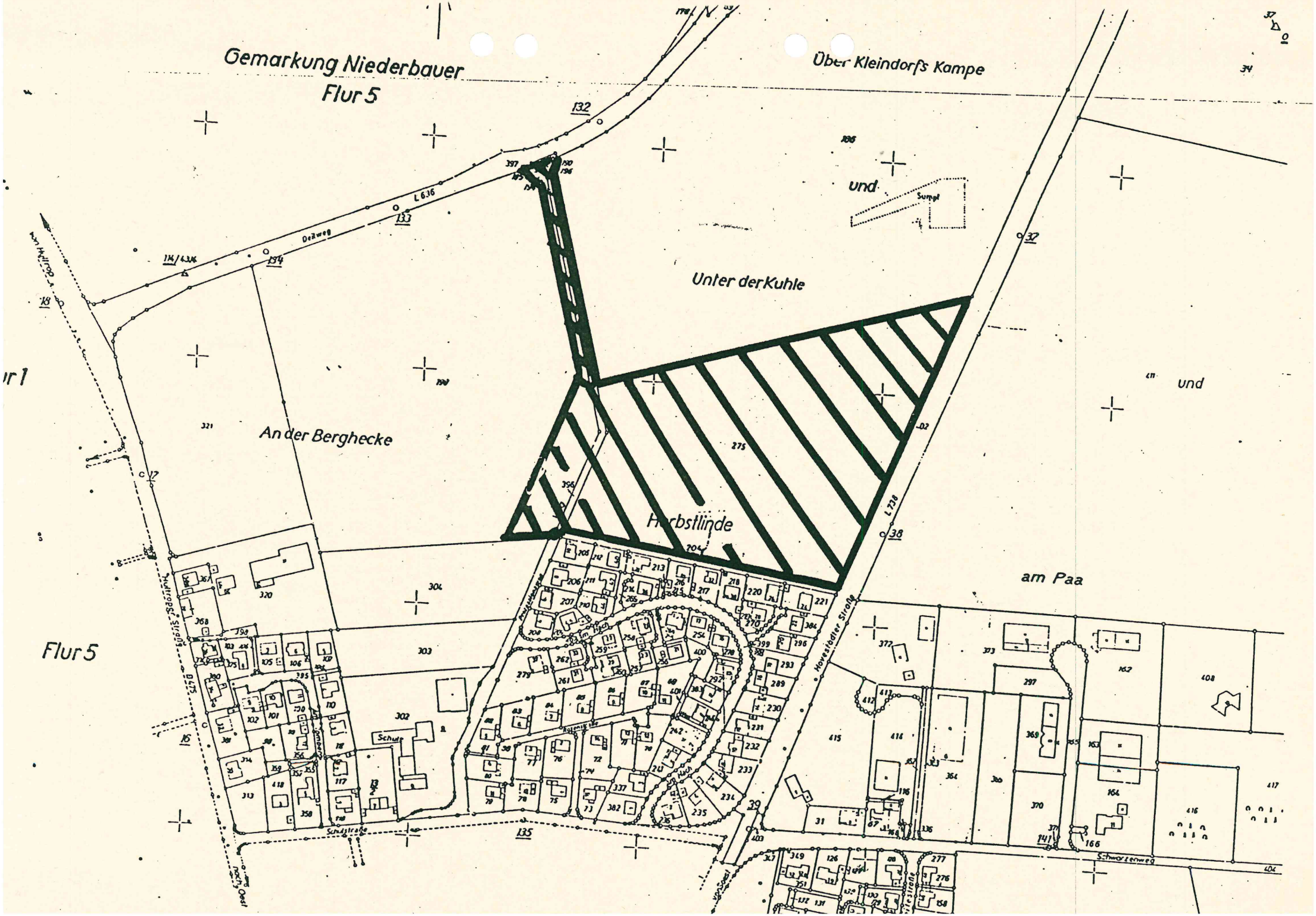
Gemarkung Niederbauer
Flur 5
Über Kleindorfs Kampe
und
Sumpf
Unter der Kuhle
An der Berghecke
Herbstlinde
und
am Paa
Flur 5
Deilweg
L 636
L 738
Hovestädter Straße
Schule
Schulstraße
Schwarzenweg